



Arbeitskreis Bioprodukte/ Working Group for Organic Products

Große Bäckerstr. 4
20095 Hamburg

Stellungnahme des Arbeitskreises Bioprodukte zur Revision der EU-Öko-Verordnung 2014

Telefon 040 | 37 47 19 0
Telefax 040 | 37 47 19 19

E-Mail info@waren-verein.de
Web www.waren-verein.de

April 2014

Der Arbeitskreis Bioprodukte des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. ist eine Arbeitsgruppe für Importeure und andere am Handel mit Bioprodukten beteiligte Unternehmen, die das gesamte Spektrum der Biowarenhandelskette abbilden. Der Waren-Verein vertritt als Bundesverband die Interessen des Außen- und Großhandels für haltbar gemachte Lebensmittel aus den Bereichen Obst, Gemüse und Fisch sowie Bio-Produkte, Honig, Gewürze und verwandte Waren. Über seinen europäischen Dachverband FRUCOM entsendet der Arbeitskreis regelmäßig Experten, die an den Treffen der „Advisory Group on Organic Farming“ in Brüssel teilnehmen und steht so im Dialog mit den Vertretern der EU-Kommission, Abteilung ökologischer Landbau.

Aktivitäten AK Bio

Der Arbeitskreis Bioprodukte beteiligte und engagierte sich von Anfang an aktiv am Prozess der Revision der EU-Öko-Verordnung. Vor zwei Jahren kündigte die EU-Kommission, Abteilung ökologische Landwirtschaft, an, die EU-Öko-Verordnung grundlegend überarbeiten zu wollen. Hierzu bat die EU-Kommission um das Engagement aller beteiligten Verbände und Unternehmen die an Erzeugung, Handel und der Verarbeitung von ökologischen Produkten beteiligt sind und forderte auf, sich bei Anhörungen, den sogenannten „EU Organic Hearings“, im November 2012 mit Themen einzubringen.

An diesen Anhörungen beteiligte sich der Arbeitskreis Bioprodukte über seinen Dachverband Frucom. Die Experten trugen zum Thema „EU external trade in organic products und global issues“ bei der EU-Kommission vor, bei welchen Punkten Optimierungsbedarf bei der EU-Öko-Verordnung besteht. FRUCOM nahm auch an der „Öffentlichen Befragung zur Überarbeitung der EU Politik für Ökologische Landwirtschaft“ teil und legte der EU-Kommission die Meinung seiner Mitglieder in den Positionspapieren vom 10. und 16. April sowie am 4. Juli 2013 dar.

Position AK Bio

Der Arbeitskreis Bioprodukte teilt die Meinung der EU-Kommission und anderen europäischen Verbänden, dass bei der bestehenden EU-Öko-Verordnung (EU) Nr. 834/2007 im Anwendungsbereich bei bestimmten Themen Optimierungsbedarf besteht. Der Arbeitskreis sieht das bei Themen wie

- **Umgang mit Rückständen**
- **Kontrollen**
- **Dem Handel mit nicht EU-Ländern**
- **Etikettierung EU-Öko-Logo**

Grundsätzlich hat sich, nach Einschätzung des Arbeitskreises Bioprodukte, die bestehende Verordnung mit ihren beiden Durchführungsverordnungen aber in den letzten sechs Jahren in der Praxis bewährt. Sie bietet für alle Handlungsbeteiligte eine sichere Plattform zur Marktexpansion

Bundesverband des Außen- und Großhandels

mit Konserven, Tiefkühlprodukten, Trockenfrüchten, Schalenobst, Trockengemüse, Gewürzen, Honig, Bioprodukten und verwandten Waren

Association of the Foreign and Wholesale Trade

in canned and deep frozen goods, dried fruit, edible nuts, dehydrated vegetables, spices, honey, organic products and similar products

Seite 2 von 3

und ermöglicht Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit für Anbauer, Importeure und Verarbeiter. Eine komplett neue Verordnung basierend auf einem prinzipiengesteuertem Ansatz birgt für alle Marktteilnehmer große Risiken wie z.B. eine erhebliche Steigerung der Produktionskosten und damit die Gefahr, dass „Bio“ langfristig ein Nischenprodukt wird. Deshalb hält der Arbeitskreis Bioprodukte die komplette Überarbeitung der EU-Öko-Verordnung für falsch und setzt sich vielmehr für eine themenorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Verordnung ein. Nichtsdestotrotz ist der Arbeitskreis Bioprodukte offen für einen konstruktiven Dialog mit den Dienststellen der EU-Kommission.

Beim neuen Verordnungsentwurf der EU-Kommission vertritt der Arbeitskreis zu einigen Themen eine andere Auffassung als die EU-Kommission und hat Anmerkungen zu folgenden Punkten:

1. Kontrollsystem im Zuständigkeitsbereich DG SANCO

Position AK Bio:

Belassen der Biokontrolle im Zuständigkeitsbereich der DG AGRI und in der EU-Öko-Verordnung, denn dies hat sich in der Praxis bewährt. So wird eine Aufteilung der Zuständigkeiten vermieden und ein prozessorientierter Ansatz bei der Kontrolle gewährleistet. Da die Kontrollverordnung EG Nr. 882/2004 die Möglichkeit vorsieht, dass Überwachungsbehörden Kontrollen bei Bio-Produkten durchführen, besteht keine Notwendigkeit, hier die Zuständigkeiten zu verändern.

2. Kontrolle Rückstände: Grenzwert für nicht erlaubte Substanzen

Position AK Bio:

Ökologische Landwirtschaft ist ein Prozess und ein ganzheitlicher Ansatz, der sich nicht nur durch das Vorhanden- und Nichtvorhandensein von Rückständen definiert. Eine Forderung von kompletter Rückstandsfreiheit von Bioprodukten ist, bedingt durch die Umweltrealität, das heißt das parallele Vorhandensein von konventioneller Landwirtschaft und normalen Umwelteinflüssen, die die Bioakteure selber nicht beeinflussen können, in der Praxis schwerlich erfüllbar. Der Arbeitskreis befürwortet einen Toleranzschwellenwert für unerlaubte Substanzen oberhalb dessen nach der Ursache recherchiert werden muss sowie die Beibehaltung jährlicher Inspektionen. Der bisherige prozessorientierte Ansatz muss beibehalten werden.

3. Internationaler Biohandel: Einführung des konformen Systems und Wegfall der Importermächtigungen

Position AK Bio:

Von den bislang drei Importoptionen wird zukünftig nur noch die Drittlandsliste bestehen bleiben. Das System der Importermächtigungen lief am 1. Juli 2014 aus und ab 2018 soll das „Verzeichnis der im Hinblick auf Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen“ voraussichtlich in das „Verzeichnis der im Hinblick auf Konformität anerkannten Kontrollstellen“ übergehen. Der Arbeitskreis spricht sich für die Beibehaltung des bestehenden und gut eingespielten Systems aus und befürwortet eine Beibehaltung der Importermächtigungen. In der Import-Praxis gibt es immer wieder Situationen, wie beispielsweise den Wegfall der Erzeugniskategorie D in Indien im Februar 2013, die ein schnelles Handeln erfordern, damit es nicht zu existentiellen Bedrohungen für die Beteiligten kommt. Hier sind die Importermächtigungen ein flexibles und unverzichtbares Medium, um schnell agieren zu können und „Lücken“ bei der Anerkennung von Drittlandsprodukten zu schließen.

Ein Verzicht der Importoption über das „Verzeichnis der im Hinblick auf Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen“ würde den Wegfall von vielen Import-Produkten in Bioqualität aus z.B. tropischen Regionen zur Folge haben und sowohl Erzeugern als auch Importeuren den Zugang zum europäischen Markt erschweren.

Wird der Bioimport in die EU erschwert, birgt dies im Umkehrschluss auch ein Risiko für den Export von EU-Bioware. Eine Sicherung der bestehenden Einkaufspotentiale ist das Fundament für einen stabilen Im- und Exportwachstum von ökologischen Lebensmitteln.

4. Kennzeichnung: Amtliche Attestierung = Produktzulassung?

Das EU-Öko-Logo soll laut Artikel 23, Absatz 2 des neuen Verordnungsentwurfs eine „amtliche Attestierung“ werden. Das heißt, dass die Verwendung des EU-Öko-Logos auf jedem Produkt extra behördlich genehmigt werden müsste. Dies läuft auf eine Produktzulassung hinaus. Das ist eine Entwicklung, die der AK Bio nicht gut heißt und ablehnt. Die Attestierung würde einen massiven Verwaltungs- und Kostenaufwand verursachen, der nicht gewährleistet, dass Bioprodukte sicherer oder qualitativ besser werden, sondern vielmehr die Kosten für Biolebensmittel steigern würde.

5. Umweltmanagementsystem

Im neuen Verordnungsentwurf wird u.a. in Kapitel III, Artikel 7, von den „biologisch wirtschaftenden Unternehmern“ erstmalig gefordert, dass ein „Umweltmanagementsystem“ zur Verbesserung ihrer Umwelleistung eingeführt wird. Da die neue Begrifflichkeit nicht erläutert wird, besteht weder Klarheit über die Zielrichtung noch was dies in der Praxis für die Unternehmer bedeutet und was genau dokumentiert werden muss. Es scheint ein zusätzlicher administrativer Aufwand zu sein, bei dem auch fraglich ist, wie dies in Drittländern umgesetzt werden soll.

Wenn diese fünf Punkte keine Berücksichtigung bei der Überarbeitung der EU-Öko-Verordnung finden, ist mit massiven Einschränkungen beim Import von Bioprodukten zu rechnen und es würde mittelfristig eine existentielle Bedrohungen für die am Import beteiligten Unternehmen sowie nachgelagerte Handelsstufen darstellen. Der Arbeitskreis fordert deshalb eine stärkere Einbindung der Branche bei der Überarbeitung der EU-Öko-Verordnung.